
Wasserversorgungsreglement

(vom 02.12.2004)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck und Inhalt.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Zuständigkeit.....	3
II.	PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG	4
	Art. 4 Wasserversorgungsplanung.....	4
	Art. 5 Grundwasserschutzzonen.....	4
	Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	4
III.	VERSORGUNGSAUFGABE	4
	Art. 7 Versorgungspflicht.....	4
	Art. 8 Versorgungsumfang.....	5
IV.	VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN	5
	Art. 9 Rechtsnatur.....	5
	Art. 10 Bewilligungspflicht.....	5
	Art. 11 Haftung.....	6
	Art. 12 Handänderung.....	6
	Art. 13 Ende des Wasserbezugs.....	6
V.	WASSERVERTEILUNG	6
	a. Grundsätze	6
	Art. 14 Anlagen zur Wasserverteilung.....	6
	Art. 15 Öffentliche Anlagen.....	7
	Art. 16 Private Anlagen.....	7
	b. Öffentliche Anlagen	7
	1. Leitungen.....	7
	Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	7
	Art. 18 Öffentliche Leitungen in privatem Grund.....	8
	2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz.....	8
	Art. 19 Erstellung und Kosten.....	8
	3. Wasserzähler.....	8
	Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz.....	8
	Art. 21 Standort, Änderungen.....	9
	Art. 22 Revision, Störungen.....	9
	c. Private Anlagen	9
	1. Grundsätze.....	9
	Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	9
	Art. 24 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	9
	2. Hausanschlussleitungen.....	10
	Art. 25 Bewilligung.....	10
	Art. 26 Technische Bestimmungen.....	10

3.	Hausinstallationen	10
Art. 27	Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	10
VI.	FINANZIERUNG	11
1.	Grundsätze	11
Art. 28	Finanzierung der Anlagen	11
2.	Einmalige Gebühren	12
Art. 29	Anschlussgebühr	12
Art. 30	Beiträge	12
Art. 31	Verwaltungsgebühren	12
3.	Jährliche Gebühren	13
Art. 32	Grund- und Verbrauchsgebühr	13
4.	Gebührenerhebung	13
Art. 33	Rechnungsstellung	13
Art. 34	Gebührenpflichtiger Schuldner	13
Art. 35	Zahlungspflicht und Fälligkeit	14
Art. 36	Mehrwertsteuer	14
VII.	RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE	14
Art. 37	Rechtsmittel	14
Art. 38	Widerhandlungen	14
Art. 39	Hinweise	15
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 41	Übergangsbestimmung	15
Art. 42	Aufhebung des bisherigen Reglements	15
Art. 43	Mitgeltende Unterlagen	15
Art. 44	Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 39 des Kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes WNVG vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Inhalt

- ¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Nottwil.
- ² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2

Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.
- ³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3

Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeinde Nottwil plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.
- ² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Wasserversorgung aus.
- ³ Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4

Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.
- ² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandsaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
- ³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG abzustimmen.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5

Grundwasserschutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.
- ² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6

Trinkwasserversorgung in Notlagen

- ¹ Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7

Versorgungspflicht

- ¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden, wenn immer möglich, rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- ² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
 - b) der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

- ³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Wassermengen Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- ⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 *Versorgungsumfang*

- ¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.
- ² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von:
 - a) geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
 - b) bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
 - c) neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügeren

Art. 9 *Rechtsnatur*

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügeren ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 *Bewilligungspflicht*

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für:
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten;
 - c) die Errichtung von Schwimmbassins;
 - d) die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage;
 - e) den Bezug von Bauwasser;
 - f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

- ³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
- ⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11
Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und Dritt-Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12
Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13
Ende des Wasserbezugs

- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

V. Wasserverteilung

a. Grundsätze

Art. 14
Anlagen zur Wasserverteilung

- ¹ Der Wasserverteilung dienen öffentliche und private Anlagen.
- ² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 15
Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen die öffentlichen Leitungen (exkl. Abzweiger mit Absperrschieber Hausanschluss), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.
- ² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16
Private Anlagen

- ¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweiger mit Absperrschieber und die Hausinstallationen.
- ² Hausanschlussleitungen verbinden ab dem Abzweiger die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Abzweiger und Absperrschieber.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 17
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen.
- ² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.
- ³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann bei Erneuerung und Sanierung der Hauptleitungen gleichzeitig auch die privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Eigentümers einbeziehen.
- ⁵ Die Wasserversorgerin beschriftet die Schieber und Armaturen der öffentlichen Leitungen mit Hinweistafeln. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer der betroffenen Grundstücke haben die Anbringung der Hinweistafeln ohne Kostenfolge zu dulden und zu gestatten.
- ⁶ Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Werden PE-Leitungen verlegt, muss der ausführende Installateur über eine entsprechende Schweissprüfung verfügen.

Art. 18

Öffentliche Leitungen in privatem Grund

- ¹ Benützen öffentliche Leitungen privaten Grund und Boden, werden Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt und im Grundbuch eingetragen. Grundeigentümer als Abonnenten der WVN sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten in ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen.
- ² Wird mit dem Grundeigentümer keine gütliche Einigung erzielt, ist das Durchleitungsrecht im Enteignungsverfahren zu besorgen (vgl. § 37 Abs. 2 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes).

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 19

Erstellung und Kosten

- ¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert im öffentlichen Leitungsnetz auf ihre Kosten alle Hydranten. Vorbehalten bleibt § 97 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Löschwasserbeiträge sowie Beiträge an den Unterhalt der Löschwasserversorgung sind im Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde geregelt.

3. Wasserzähler

Art. 20

Installation, Unterhalt und Ersatz

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin geliefert, unterhalten, kontrolliert und ersetzt.
- ² Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Bewässerungsanlagen) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler sind bewilligungspflichtig und werden gesondert verrechnet.

Art. 21
Standort, Änderungen

- ¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 22
Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.
- ² Hausanschlussleitungen und Wasserzähler dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgerin, Hausinstallationen durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden. Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Werden PE-Leitungen verlegt, muss der ausführende Installateur über eine entsprechende Schweissprüfung verfügen.

Art. 24
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 *Bewilligung*

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 dieses Reglementes die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 26 *Technische Bestimmungen*

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin auf Kosten des Wasserbezügers einen Absperrschieber ein, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.
- ³ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungen müssen bei Sanierungen und neuen Anschlüssen auf Kosten des Wasserbezügers geändert werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen.
- ⁵ Die Wasserversorgerin kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse periodische und temporäre Wasseranschlüsse zur Ergänzung der privaten Versorgungs- und Bewässerungen unter folgenden Bedingungen bewilligen:
 - a) Die Kosten für die sanitären und baulichen Leistungen gehen in diesem Falle zu Lasten des Konsumenten.
 - b) Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt.
 - c) Die Wassermenge und die Dauer der Wasserabgabe werden von der Wasserversorgung bestimmt. Bei Störfällen oder Wasserknappheit kann die Wasserversorgerin die gelieferte Wassermenge reduzieren oder wenn nötig die Lieferung einstellen. Bei Bewässerungen bestimmt die Versorgung den Zeitpunkt und die Menge der Wasserabgabe.
 - d) Die Bewilligung des temporären oder periodischen Anschlusses kann von der Wasserversorgerin periodisch überprüft, neu beurteilt, angepasst oder widerrufen werden.

3. Hausinstallationen

Art. 27 *Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger*

- ¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

- ² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- ³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.
- ⁴ Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Werden PE-Leitungen verlegt, muss der ausführende Installateur über eine entsprechende Schweissprüfung verfügen

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 28

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.
- ² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, die Verzinsung und die Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:
 - a) einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32);
 - b) Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30);
 - c) allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).
- ³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen wie bei Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Bauten und bei öffentlichen und nicht öffentlichen Grossprojekten angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- (fixe Bereitstellungs-, Kapital- und Anlagekosten) und Arbeitspreisen (variable Lieferungs- und Unterhaltskosten) abgeschlossen.
- ⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.
- ⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Wasserlieferung in einer Tarifordnung fest und veröffentlicht diese.

2. Einmalige Gebühren

Art. 29 *Anschlussgebühr*

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt. Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme errechnet.
- ² Für Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, ausgenommen Unterhaltsarbeiten, die in Ergänzung oder anstelle von bestehenden Bauten treten, wird die Anschlussgebühr nach der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet.
- ³ Bei Verminderung der Gebäudeversicherungssumme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- ⁴ Für Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, aber im Hydrantenbereich (100 m) liegen, wird bei Neu- und Umbauten eine Anschlussgebühr nach der Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Art. 30 *Beiträge*

- ¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinn des kantonalen Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben. In der Regel trägt die Wasserversorgung die Kosten für die Planung und die Sanitärarbeiten von Hauptleitungen. Die Grabarbeiten für die Hauptleitungen und sämtliche Kosten für die Erschliessungsleitungen gehen zu Lasten des Erschliessers.
- ² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden, auch wenn sie nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

Art. 31 *Verwaltungsgebühren*

Für die behördlichen Aufwändungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 32

Grund- und Verbrauchsgebühr

- ¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der erforderlichen Anschlussleistung und Dimension des Wasserzählers.
- ³ Für Liegenschaften, die im Hydrantenbereich liegen, aber nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die Grundgebühr für eine der Liegenschaft entsprechenden Anschlussleistung erhoben werden.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.
- ⁵ Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen erhoben.
- ⁶ Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel in einer Pauschalgebühr nach Bau-
summe. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung bei einem Bauwasseranschluss eine Messung verlangen. Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt dann nach effektivem Verbrauch zuzüglich der Pauschalgebühr nach Bausumme.

4. Gebührenerhebung

Art. 33

Rechnungsstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Voraus- oder Akontozahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

Art. 34

Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 35
Zahlungspflicht und Fälligkeit

- ¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Abnahme des Schnurgerütes. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- ² Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr tritt mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- ³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.
- ⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- ⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 36
Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird bei der Rechnungsstellung separat berechnet.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 37
Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 38
Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 39
Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41
Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 42
Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 15. September 1986 aufgehoben.

Art. 43
Mitgeltende Unterlagen

Mit diesem Reglement wird gleichzeitig die separate Tarifordnung auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Reglements.

Art. 44
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Nottwil, 2. Dezember 2004

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 39 des Kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgende Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Allgemeine Grundsätze

Die Gebührenansätze für die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühr basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten. Bei einer Veränderung dieses Indexes von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

II. Anschlussgebühren

Art. 2

Einmalige Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für:

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Bauwasser:
(sofern Bauwasser bezogen wird) | Fr. 20.-- pro 100'000 Franken Baukosten |
| b) | Anschlussgebühr: | 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme |
| c) | Anschlussgebühr für nicht angeschl.
Liegenschaften im Hydrantenbereich
(Art. 29, Abs. 4) | 0,5 % der Gebäudeversicherungssumme |

III. Verbrauchs- und Grundgebühren

Art. 3

Grundgebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr nach Anschlussleistung und Dimension des Wasserzählers für Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Spital- und öffentliche Bauten beträgt:

a)	Typ A	Wasserzähler	3/4"	bis Nenndurchfluss	2.5 m ³ /h	Fr.	50.--
b)	Typ B	Wasserzähler	1"	bis Nenndurchfluss	3.5 m ³ /h	Fr.	80.--
c)	Typ C	Wasserzähler	5/4"	bis Nenndurchfluss	6.0 m ³ /h	Fr.	150.--
d)	Typ D	Wasserzähler	3/2"	bis Nenndurchfluss	10.0 m ³ /h	Fr.	250.--
e)	Typ E	Wassermesser		ab Nenndurchfluss	10.0 m ³ /h	Fr.	300.--

- ² Für periodische Wasserbezüge gemäss Art. 26, Abs. 5 des Reglements wird zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Abs. 1 eine jährliche Gebühr von Fr. 150.-- für den provisorischen Anschluss verrechnet. Es wird keine einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 2 b fällig.
- ³ Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen (Art. 32, Abs. 5) beträgt nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen gemäss Abnahmeprotokoll der Gebäudeversicherung Luzern, inkl. Sprinklererweiterungen Fr. 0.35 / Liter und Minute bereitgestellter Leistung.
- ⁴ Für Bezüge ab Hydranten wird eine Grundgebühr von Fr. 60.-- pro Auftrag oder Objekt verrechnet. Pro Auftrag oder Objekt sind mehrere Bezüge innert einer von der Wasserversorgerin festgelegten Frist möglich.

Art. 4 *Verbrauchergebühr*

- ¹ Die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt für:
- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | angeschlossene Bauten | Fr. 0.80 je m ³ |
| b) | periodische Wasserbezüge und Hydrantenbezug | Fr. 1.60 je m ³ |
- ² Die Verbrauchsgebühren pro m³ Wasserbezug werden, auf Antrag des Gemeinderates aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Wasserversorgung, von den Stimmberechtigten anlässlich der Budgetgemeindeversammlung genehmigt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 *Übergangsbestimmung*

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 6 *Aufhebung des bisherigen Reglements*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 15. September 1986 aufgehoben.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Nottwil, 2. Dezember 2004

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber